

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/20 6Ob14/99y

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.05.1999

Norm

ABGB §1330 Abs2 BI ZPO §182 ZPO §226 IIA2 ZPO §235 D

Rechtssatz

Begehrte der Kläger den öffentlichen Widerruf in einer Tageszeitung der Stadt Salzburg, stellt das konkretisierende Vorbringen, in welcher namentlich genannten Tageszeitung der Widerruf zu erfolgen hat, keine Klageänderung dar. Das Erstgericht muß im Rahmen der ihm auferlegten Anleitungspflicht auf eine entsprechende Präzisierung des Urteilsbegehrens dringen. Ohne entsprechende Erörterung und Aufforderung zur Präzisierung darf das Gericht das Widerrufsbegehren nicht abweisen.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 14/99y Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 14/99y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112037

Dokumentnummer

JJR_19990520_OGH0002_0060OB00014_99Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$